

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/11 40b321/58, 40b301/60, 40b302/60, 40b305/60, 40b2131/96b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.11.1958

Norm

UWG §2 D3

Rechtssatz

Die Bezeichnung - insbesondere mit dem Wort "Original" - einer Ware ist auch dann unrichtig, wenn ihr das den verwendeten historischen Begriff charakterisierende Moment, nämlich die Herstellung nach Rezepturen einer bestimmten Person oder Familie, fehlt. Eine solche Bezeichnung ist zur Irreführung geeignet und daher nach § 2 UWG unzulässig (betrifft die Bezeichnung von Bonbonieren mit Zuckerln mit der Aufschrift "Original Sacherspezialitäten Hotel Sacher Wien" durch die Firma Hotel Sacher Wien. Die Zuckerln werden von einem Dritten nach den Weisungen der Hotelleitung nach neuen Rezepturen erzeugt.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 321/58

Entscheidungstext OGH 11.11.1958 4 Ob 321/58

Veröff: SZ 31/136 = ÖBI 1959,8

• 4 Ob 301/60

Entscheidungstext OGH 13.09.1960 4 Ob 301/60

Beisatz: Weitere Entscheidungen betreffend die "Original-Sacherspezialitäten" und die "Original-Sachertorte. (T1)

• 4 Ob 302/60

Entscheidungstext OGH 13.09.1960 4 Ob 302/60

Beis wie T1

• 4 Ob 305/60

Entscheidungstext OGH 13.09.1960 4 Ob 305/60

Beis wie T1

• 4 Ob 2131/96b

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2131/96b

nur: Die Bezeichnung - insbesondere mit dem Wort "Original" - einer Ware ist auch dann unrichtig, wenn ihr das den verwendeten historischen Begriff charakterisierende Moment, nämlich die Herstellung nach Rezepturen einer bestimmten Person oder Familie, fehlt. Eine solche Bezeichnung ist zur Irreführung geeignet und daher nach § 2 UWG unzulässig. (T2) Beisatz: "Original Austria Mozartkugel". (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0078462

Dokumentnummer

JJR 19581111 OGH0002 0040OB00321 5800000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at